



## Medienorientierung vom 10. Juni 2020

Teil 1

### **Frau Ursula Michael Dürst**

Vizepräsidentin Kantonsgericht Graubünden

Geschätzte Medienschaffende

Wie bereits erwähnt, werden wir Sie heute über drei verschiedene Themen informieren, die das Kantonsgericht Graubünden betreffen. In meiner Funktion als Vizepräsidentin informiere ich Sie zuerst über die Zusammenarbeit mit Peter Schnyder und über die Gründe für unseren Antrag, ein Amtsenthebungsverfahren gegen ihn zu eröffnen.

Es ist keinesfalls so, dass dieser Antrag – wie in einzelnen Medien zu lesen war – deshalb gestellt worden ist, weil Peter Schnyder einen angeblichen Missstand am Kantonsgericht Graubünden aufdecken wollte. Seine Anschuldigungen – oder um genauer zu sein: die Art und Weise, wie Peter Schnyder dabei vorgegangen ist – haben lediglich das berühmte Fass zum Überlaufen gebracht.

Lassen Sie mich die Chronologie wie folgt darlegen:

Peter Schnyder trat sein Amt als Kantonsrichter am 1. September 2014 an, nachdem wegen des altershalber erfolgten Rücktritts eines Richters eine Ersatzwahl während laufender Amtsperiode nötig geworden war. Am Anfang funktionierte die Zusammenarbeit gut, Peter Schnyder war sofort mit allen Mitarbeitenden per Du und schien sich mit seiner Art gut ins Team einzufügen.

Doch im Laufe der Zeit kam immer mehr eine andere Seite seiner Person zum Vorschein. Diese wurde auch von der KJS festgestellt und am Dienstag vor einer Woche anlässlich der Medienkonferenz treffend beschrieben. Ohne nochmals auf alle Details einzugehen, möchte ich folgende Punkte hervorheben:

- Die Anhörungen der KJS haben bestätigt, dass Peter Schnyder sich wenig um interne Abläufe kümmerte und beispielsweise standardisierte Vorlagen und IT-Vorgaben nicht beachtete. So kam es beispielsweise des Öfters vor, dass Peter Schnyder nach einer Richtersitzung, an welcher eine einheitliche Vorgehensweise in einer Verfahrensfrage festgelegt wurde, abschliessend bemerkte, er behalte es sich vor, es so zu machen, wie er es für richtig halte.

- Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit hat die KJS zwar keinen eigentlichen Regelverstoss festgestellt. Dennoch ist sie zum Schluss gekommen, dass sich die Einstellung von Peter Schnyder nicht mit seiner Treuepflicht verträgt. In Anbetracht der hohen Pendenzenlast wäre auch von ihm zu erwarten gewesen, dass er sich beim Ferienbezug zurückhält und die Mitrichter aus eigenem Antrieb entlastet, wann immer er Kapazität dazu hatte.
- Durch die Anhörungen wurde sodann festgestellt, dass Peter Schnyder grosse Mühe in der Zusammenarbeit mit dem Aktuariat hatte. So ist es wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen, die nach uns vorliegenden Rückmeldungen zu einer massiven Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses bis hin zu Personalabgängen geführt haben.
- Auch die KJS konnte schliesslich feststellen, dass Peter Schnyder eine einmal gefasste Meinung kaum mehr zur Disposition stellte und eine fachliche Diskussion dadurch fast unmöglich wurde. Dieser Hang zur kompromisslosen Durchsetzung der eigenen Meinung manifestierte sich denn auch in der Erbsache S., wo ihn sein Durchsetzungswille gar dazu brachte, Verfahrensregeln zu ignorieren und die Funktionsfähigkeit des Gerichts zu gefährden.

Ich möchte an dieser Stelle aber auch festhalten, dass nicht alle Richter dem Verhalten von Peter Schnyder gleich ausgesetzt waren. Es gab durchaus Unterschiede in der Zusammenarbeit. Am ausgeprägtesten war die negative Zusammenarbeit mit den «untergebenen» Stellen von Aktuariat und Kanzlei. Im Ergebnis hat die KJS die von uns beanstandeten Verhaltensweisen von Peter Schnyder in den wesentlichen Punkten bestätigt. Das Verhältnis zu einem grossen Teil der Belegschaft war daher bereits vor den Vorkommnissen rund um die Erbsache S. erheblich belastet. Als Peter Schnyder dann im Rahmen des Revisionsverfahrens die öffentlich bekannt gewordenen Anschuldigungen gegen den Kantonsgerichtspräsidenten erhob, kam es zu einer Eskalation, die – in der Summe aller Ereignisse – dazu geführt hat, dass sich die gesamte Belegschaft (Richter und Mitarbeitende von Aktuariat und Kanzlei) dazu entschlossen hat, den Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens zu stellen. Dieser Antrag wurde am 8. Mai 2019 schriftlich angekündigt und am 5. Juni 2019 mit einer ausführlichen Begründung bei der KJS eingereicht. Dabei hat das Gericht die gesamten Geschehnisse, angefangen vom Zustandekommen des von Peter Schnyder beanstandeten Urteilsdispositivs bis hin zu den Ereignissen vom 7./8. Mai 2019, detailliert geschildert und gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Der Vorwurf, das Kantonsgericht habe die Sache vertuschen wollen, ist bereits dadurch vollständig widerlegt. Betonen möchte ich an dieser Stelle nochmals, dass der Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens nicht gestellt wurde, weil Peter Schnyder es wagte, das Vorgehen des Präsidenten und der am Ausstandsentscheid beteiligten Richter zu kritisieren. Entscheidend war vielmehr die Art und Weise, wie er das getan hat und worin sich die schon früher festgestellten Mängel in gesteigerter Form manifestiert haben. Dieses Vorgehen hat auch die KJS als schwerwiegende Amtspflichtverletzung gewertet. In ihren Berichten zur aufsichtsrechtlichen Untersuchung gegen Peter Schnyder und der Empfehlung seiner Nicht-Wiederwahl hat sie mit deutlichen Worten aufgezeigt, welche rechtsstaatlich korrekten Möglichkeiten Peter

Schnyder gehabt hätte, um gegen die aus seiner Sicht bestehenden Missstände vorzugehen. Stattdessen hat sich Peter Schnyder in Verletzung einer seiner Hauptpflichten als Richter geweigert, an der bereits angesetzten Beratung im Revisionsverfahren teilzunehmen. Zugleich hat er die Fähigkeiten seiner Richterkollegen ungebührlich herabgesetzt und ihre persönliche Integrität in grober Weise angegriffen. Für das Kantonsgericht bildet ein derartiges Verhalten nach wie vor Grund genug für eine Amtsenthebung.

Zu ergänzen bleibt, dass Peter Schnyder am 7. Mai 2019 zum letzten Mal am Kantonsgericht gearbeitet hat und seit dann – also seit mehr als einem Jahr – krankgeschrieben ist.

### **Warum hat sich das Kantonsgericht dennoch zu einem Rückzug des Antrages auf Amtsenthebung bewegen lassen?**

An der Medienkonferenz vom 2. Juni 2020 hat die KJS mitgeteilt, dass das Kantonsgericht den Antrag auf Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens zurückgezogen habe. Das ist korrekt. Wir wollen Ihnen an dieser Stelle nun aber auch unsere Gründe für diesen Schritt darlegen:

Wir haben diesen Antrag wie gesagt am 5. Juni 2019, also vor fast genau einem Jahr, eingereicht und waren der Meinung, dass er von der KJS umgehend bearbeitet wird. Unser Ziel war, dass das Amtsenthebungsverfahren spätestens Ende 2019 abgeschlossen ist. Das war leider nicht der Fall, denn die KJS hat die Anhörungen erst für Ende Februar und Anfang März 2020 angesetzt. Da wir uns kurz vor den Wahlen befinden und uns von der KJS die Empfehlung auf Nicht-Wiederwahl von Peter Schnyder signalisiert worden ist, haben wir den Antrag zurückgezogen.

Der Rückzug unseres Antrags heisst aber auf keinen Fall, dass das Vorgefallene plötzlich nicht mehr gravierend ist. Vielmehr macht es keinen Sinn, nur acht Wochen vor den Richterwahlen eine Abwahl zu traktandieren.

Eine Nicht-Wiederwahl von Peter Schnyder hat das gleiche Ziel wie das bedeutend umfangreichere und zeitintensivere Amtsenthebungsverfahren. Für uns ist es nämlich weiterhin undenkbar, dass Peter Schnyder ans Kantonsgericht Graubünden zurückkehrt. Eine Zusammenarbeit mit ihm ist nach allem, was in den letzten Jahren vorgefallen ist, nicht mehr zumutbar.



## Medienorientierung vom 10. Juni 2020

Teil 2

**Herr Fridolin Hubert**  
Kantonsrichter

Geschätzte Medienschaffende

Ich informiere Sie nachfolgend über die Verfahrensabläufe am Kantonsgericht.

In diversen Medienberichten wurde kolportiert, im Erbfall S. sei ein von der zuständigen Gerichtskammer gefälltes Urteil nachträglich vom Gerichtspräsidenten und vom Aktuar abgeändert worden. Dabei handle es sich nicht um einen Einzelfall. Es wird gar von einer eigentlichen Praxis am Kantonsgericht gesprochen. Diese Darstellung entspricht nicht den Fakten und wird von uns in aller Form zurückgewiesen.

### **Ablauf der Urteilsfällung**

Zum allgemeinen Verständnis lege ich Ihnen zunächst dar, wie der Ablauf einer Urteilsfällung am Kantonsgericht gemäss den einschlägigen Gesetzesgrundlagen erfolgt.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten, wie ein Entscheid zustande kommt. Entweder erfolgt dies auf dem Weg des schriftlichen Zirkulationsverfahrens oder im Rahmen einer mündlichen Urteilsberatung.

#### Zirkulationsverfahren

Bei der Urteilsfällung im Zirkulationsverfahren erstellen der Vorsitzende und der Aktuar zunächst einen voll ausformulierten Urteilsentwurf, der in der Folge bei den beisitzenden Richtern in Zirkulation gegeben wird. Sofern die beisitzenden Richter mit dem Urteilsentwurf einverstanden sind, wird der Entwurf zum Urteil erhoben. Andernfalls können die Beisitzer eine mündliche Urteilsberatung verlangen. Der weitaus grösste Teil der Entscheide erfolgt auf dem Zirkulationsweg ohne anschliessende mündliche Beratung.

#### Mündliche Urteilsberatung

Eine mündliche Urteilsberatung erfolgt, wenn dies ein Richter im Verlaufe des Zirkulationsverfahrens verlangt oder wenn der Vorsitzende dies von Anfang an so anordnet. Dies geschieht namentlich in komplexeren Fällen, bei denen die Entscheidungsfindung einer vertiefteren Diskussion bedarf.

Bei diesem Verfahren erstellt der vorsitzende Richter zunächst ein schriftliches Referat, in welchem er die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen abhandelt und den beisitzenden Richtern seine vorläufige Beurteilung zusammen mit einem entsprechenden Antrag zur Kenntnis gibt. Das Referat wird zusammen mit den Akten bei den beisitzenden Richtern in Zirkulation gesetzt. Anschliessend erfolgt eine mündliche Urteilsberatung, anlässlich welcher über den Fall entschieden wird. Dabei wird in der Regel auch das Urteilsdispositiv festgelegt. Die schriftliche Redaktion und Mitteilung des Urteils erfolgt gestützt auf die mündliche Beratung in Zusammenarbeit des Vorsitzenden und des Aktuars. Eine weitere Zirkulation findet in der Regel nicht statt.

Es gibt aber auch Fälle, bei denen anlässlich der Urteilsberatung das Urteilsdispositiv nicht abschliessend ausformuliert wird. Das Gericht bestimmt die Eckpfeiler des Entscheids, während der Rest an den Vorsitzenden und Aktuaren delegiert wird. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen Renten oder Erbteile berechnet werden müssen. Dabei werden anlässlich der Urteilsberatung die Grundsätze der Berechnung vom Gericht festgelegt und der eigentliche Rechenvorgang wird an den Vorsitzenden und Aktuaren delegiert. Eine solche Delegation ist in einem gewissen Rahmen zulässig und an den Gerichten üblich.

### **Erbfall S.**

Im Erbfall S. verhielt es sich so, dass anlässlich der mündlichen Urteilsberatung die zuständige Gerichtskammer die Grundsätze für die Berechnung der Erbteile festlegte. Den Rest des Entscheids inklusive die Formulierung des Dispositivs delegierte die zuständige Kammer an den Präsidenten und Aktuaren. Diese Delegation wurde auch von Peter Schnyder mitgetragen.

Ein Urteilsdispositiv wurde anlässlich der Urteilsberatung somit nicht formuliert. Es ist daher nicht richtig, wenn von Peter Schnyder und in der Medienberichterstattung behauptet wird, es sei ein Urteil nachträglich vom Präsidenten abgeändert worden.

Der Kantonsgerichtspräsident ist der Ansicht, dass er sich im strittigen Erbfall an die von der zuständigen Kammer vorgenommene Delegation gehalten hat und dass diese nicht über das rechtlich Zulässige hinausgegangen ist. Diese Fragen bilden Gegenstand diverser hängiger Verfahren. Das Kantonsgericht hat sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter dazu zu äussern. Wir sind aber der Überzeugung, dass der Kantonsgerichtspräsident nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat und jedenfalls keine unredlichen Absichten im Spiel waren. Dafür gibt es schlicht keine Anhaltspunkte.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass Peter Schnyder – wenn er der Ansicht gewesen wäre, das Vorgehen des Präsidenten sei durch die von ihm mitgetragene Delegation nicht gedeckt – gehalten gewesen wäre, seine Bedenken vorerst im Rahmen des Revisionsverfahrens einzubringen oder allenfalls an die KJS zu gelangen. Stattdessen

wählte Schnyder einen anderen Weg und verweigerte sich einer Teilnahme am Revisionsverfahren. Damit hat er – wie die KJS unseres Erachtens zu Recht festhielt – seine Amtspflichten verletzt.

Abschliessend ist nochmals festzuhalten, dass – entgegen der Medienberichterstattung im Erbfall S. – anlässlich der Beratung kein ausformuliertes Urteilsdispositiv festgelegt wurde. Was in der Berichterstattung und von Peter Schnyder als solches präsentiert wurde, ist der erste Entwurf der Urteilsausfertigung, den der Aktuar zuhanden des Präsidenten zeitlich nach der Urteilsberatung erstellte. Der Entwurf war eine erste Diskussionsgrundlage für das endgültige Urteil. Beim angeblich im Nachhinein geänderten Urteil handelt es sich um die bereinigte Endfassung der vom Präsidenten und Aktuaren erstellten Urteilsausfertigung. Es wurde somit zu keinem Zeitpunkt eine Änderung eines von der zuständigen Kammer abschliessend beschlossenen Dispositivs vorgenommen.

In aller Form zurückgewiesen wird die Behauptung, es bestünde am Kantonsgericht eine eigentliche Praxis, nachträglich Urteilsdispositive und Begründungen anzupassen. Die entsprechenden Feststellungen der KJS sind für uns nicht nachvollziehbar und wir weisen diese in aller Form zurück. Sollte dies in Einzelfällen geschehen sein, so entspräche dies jedenfalls nicht einer Praxis des Kantonsgerichts.



## Medienorientierung vom 10. Juni 2020

Teil 3

**Herr Micha Nydegger**  
Kantonsrichter

### Geschätzte Medienschaffende

Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat im November 2019 den beiden Professoren Beat Stalder und Felix Uhlmann den Auftrag erteilt, die zunehmenden Pendenzen und die Dauer der am Kantonsgericht hängigen Verfahren zu untersuchen. Zu diesem Zweck haben die Experten im vergangenen Winter zahlreiche Personen befragt und Ende März 2020 einen Untersuchungsbericht präsentiert.

Es dürfte einem schweizweiten Trend entsprechen, dass immer häufiger vor Gericht prozessiert wird. So nahmen auch am Kantonsgericht in den letzten Jahren die Fallzahlen markant zu. Einher geht ein stetiges Anwachsen der Pendenzen – im Zeitraum von 2014 bis 2019 haben sie sich praktisch verdoppelt. Dies wirkt sich unweigerlich auf die Verfahrensdauer aus: Mehr Pendenzen führen zu längeren Verfahren.

Die Ursachen für die bestehende Pendenzenlast sind vielschichtig. Als Hauptgründe sehen die Gutachter eine jahrelange personelle Unterbesetzung des Kantonsgerichts, verbunden mit einer erheblichen Zunahme der Fallzahlen und komplexer gewordenen Verfahren.

Bereits beim Wechsel vom System mit nebenamtlichen zu jenem mit vollamtlichen Kantonsrichtern im Jahr 2009 stellt der Expertenbericht eine Unterbesetzung im Umfang einer 50%-Richterstelle fest. Durch seitherige Gesetzesänderungen habe sich die Situation verschärft. Der Expertenbericht hält fest, dass der Kanton Graubünden im Gegensatz zu anderen Kantonen und trotz entsprechenden Anträgen des Kantonsgerichts im Jahr 2013 viel zu spät, nämlich erst im Jahr 2017, reagiert habe. Dadurch habe sich über die Jahre eine Sockelpendenz angesammelt, die mit dem derzeitigen Personalbestand nicht zu bewältigen sei.

Nicht bestätigen konnten die Experten, dass das Kantonsgericht ineffizient arbeiten würde. Im Gegenteil: Der Untersuchungsbericht hält fest, dass in den Jahren 2018 und 2019 die Fallerledigungen deutlich gesteigert werden konnten – und dies ohne zusätzliche Personalressourcen. Auch die Anzahl erledigter Fälle pro Richter und pro Gerichtsschreiber hält einem Vergleich mit anderen Kantonen stand. Gleichzeitig wird im Gutachten auf den krankheitsbedingten Ausfall von Kantonsrichter Schnyder seit Mai 2019 hingewiesen, was zu einer Mehrbelastung der übrigen 5 Kantonsrichter wie auch des Aktuariats führte. Vor diesem Hintergrund heben die Experten die Steigerung des Outputs trotz erschwerten Bedingungen als

bemerkenswert hervor. Sie anerkennen, dass die Mitarbeitenden des Kantonsgerichts im vergangenen Jahr einen überaus grossen Einsatz geleistet haben, um die derzeitige Situation meistern zu können. Ferner kann dem Gutachten entnommen werden, dass das Kantonsgericht in den letzten Jahren im Vergleich zu anderen obersten kantonalen Gerichten seltener vom Bundesgericht korrigiert werden musste. Dies spricht für die Qualität unserer Entscheide. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Kantonsgericht die Ressourcen, die ihm zur Verfügung stehen, gut bis sehr gut nutzt. Für die Gutachter wie für das Kantonsgericht ist aber auch klar, dass der seit rund einem Jahr geleistete Sondereffort auf Dauer nicht möglich sein wird.

Für die Bewältigung der ordentlichen Arbeitslast genügen nach Ansicht der Experten grundsätzlich die vorgesehenen 6 Vollzeit-Richterstellen. Aufgrund verschiedener personeller Ausfälle habe das Kantonsgericht bisher aber nur im Jahr 2018 effektiv in Vollbesetzung arbeiten können. Wie bereits erwähnt, ist Kantonsrichter Schnyder seit über einem Jahr krankgeschrieben. Dieser Ausfall wurde bislang nicht kompensiert, denn das kantonale Recht sieht den Einsatz von Ersatzrichtern nicht vor. Die Experten sehen hier dringenden Handlungsbedarf und empfehlen dem Grossen Rat, die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Ersatzrichtern zu schaffen. Die KJS hat in diesem Zusammenhang bereits erste Schritte unternommen, was das Kantonsgericht sehr begrüsst. Für die Zukunft werden diese Ersatzrichter vor allem für den Abbau der Pendenzenlast benötigt werden.

Im Weiteren stellt der Bericht fest, dass das Kantonsgericht im Vergleich zu anderen Kantonen über zu wenig Gerichtsschreiber verfügt. So könne ein Richter am Obergericht Zürich auf fast doppelt so viele Gerichtsschreiber zurückgreifen wie am Kantonsgericht Graubünden. Wollte man vergleichbare Verhältnisse wie am Obergericht Zürich schaffen, müsste das Kantonsgericht um 3 bis 5 Vollzeitaktuarien aufgestockt werden. Die Experten sind zurückhaltender und schlagen lediglich 1 bis 2 zusätzliche Vollzeitstellen vor. Zudem wird im Untersuchungsbericht die Einführung eines Generalsekretariats empfohlen, was Richter und Aktuarien entlasten würde.

Diesen Empfehlungen folgend hat das Kantonsgericht bei der KJS zwei zusätzliche Aktuariatsstellen beantragt, um die ordentliche Geschäftslast bewältigen zu können. Nötig ist aber auch eine vorübergehende Aufstockung des Aktuariats zum Abbau der aufgelaufenen Pendenzen. Das Kantonsgericht rechnet hier mit zwei weiteren Vollzeitstellen, welche vorerst auf zwei Jahre zu befristen sind. Auch dies wurde bei der KJS beantragt. Weiterverfolgt wird zudem der Vorschlag eines Generalsekretariats.

Wie in jedem Betrieb gibt es auch beim Kantonsgericht Verbesserungspotenzial. Dieses ist gemäss Expertenbericht allerdings untergeordneter Natur und hat kaum Auswirkungen auf die Pendenzenlast. Die Gutachter empfehlen namentlich die Durchführung von Führungs- und Teambildungsmassnahmen mit dem Ziel, Arbeitsweisen und Abläufe am Gericht zu optimieren. Ebenfalls angeregt wird, auf kürzere Urteile hin zu arbeiten. Das Kantonsgericht ist

selbstkritisch und nimmt die Empfehlungen der Experten ernst. Erste Massnahmen wurden denn auch bereits in die Wege geleitet.

Dennoch darf gesagt sein, dass das Kantonsgericht – so wie es sich heute präsentiert – eine funktionierende Institution mit einer qualitativ hochstehenden Rechtsprechung, mit durchwegs motivierten Mitarbeitenden und mit einem guten Arbeitsklima ist. Seit dem Fernbleiben von Kantonsrichter Schnyder bestehen am Gericht keine Spannungen mehr und sein Ausfall konnte durch einen überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz grösstenteils kompensiert werden. So haben auch die Gutachter eine regelrechte «Aufbruchstimmung» am Kantonsgericht feststellen können. Wichtig für die Zukunft wird sein, dass das Kantonsgericht wieder in Ruhe arbeiten kann und mit zusätzlichem Personal ausgestattet wird. Ein schweizweiter Vergleich macht deutlich, dass in den letzten Jahren viele Kantone ihre Gerichte personell haben aufstocken müssen. Es wird sich zeigen, wie viel der Bündner Politik eine effiziente Justiz wert sein wird.



## Medienorientierung vom 10. Juni 2020

Teil 4

### **Frau Ursula Michael Dürst**

Vizepräsidentin Kantonsgericht Graubünden

Geschätzte Medienschaffende

Sie haben nun unsere detaillierten Ausführungen gehört und ich hoffe, dass sich damit Ihr Bild von der ganzen Situation geändert hat. Es ist mir ein Anliegen, Ihnen nun noch aufzuzeigen, welche Punkte für das Kantonsgericht in Zukunft wichtig sind und was wir erreichen wollen.

- Wir begrüssen es, dass die KJS dem Grossen Rat einstimmig empfiehlt, Peter Schnyder nicht mehr wiederzuwählen. Eine Nicht-Wiederwahl ermöglicht den gewünschten Neuanfang mit einem neuen Richterkollegen oder einer neuen Richterkollegin.
- Wie Sie wissen, hat sich unser Präsident Norbert Brunner entschieden, sich nicht mehr zur Wahl aufstellen zu lassen. Er tritt Ende Jahr in den verdienten Ruhestand. Wir bedauern seinen Schritt, denn wir schätzen seine loyale Art und seine fundierten juristischen Kenntnisse sehr. Wir verstehen aber seine Beweggründe, im Alter von 67 Jahren nicht mehr für ein weiteres Jahr anzutreten.
- Wir sind überzeugt, dass mit zwei neuen Mitgliedern im Richterkollegium endlich wieder Ruhe ins Kantonsgericht Graubünden einkehren wird.
- Der für uns grossmehrheitlich positiv ausgefallene Bericht der externen Gutachter und die darin enthaltene Empfehlung, zwei zusätzliche Stellen im Aktuariat zu schaffen sowie durch eine umgehende Gesetzesrevision den Einsatz von ausserordentlichen Richtern zu ermöglichen, stimmt uns zuversichtlich, die nach wie vor vorhandenen Sockelpendenzen innert nützlicher Frist abarbeiten zu können.
- Ausserdem haben wir der KJS bereits signalisiert, die internen Abläufe und Prozesse zu überprüfen und – wo dies angebracht ist – rasch anzupassen.
- Unser oberstes Ziel ist, uns auf unsere Aufgabe, die qualitativ hochstehende und effiziente Rechtsprechung, zu konzentrieren.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine Bemerkung zur Aufhebung der strafrechtlichen Immunität unseres Präsidenten:

Wir sind über diesen Entscheid der KJS überrascht und können ihn nicht nachvollziehen. Grundsätzlich spricht zwar nichts gegen eine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, denn damit kann der wahre Sachverhalt festgestellt werden. Wir sind jedoch überzeugt, dass der Kantonsgerichtspräsident nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat, und sehen dem Ergebnis des Strafverfahrens daher zuversichtlich entgegen. Trotzdem wirkt sich dieser Entscheid auf den Präsidenten und die Mitarbeitenden des Kantonsgerichts verständlicherweise belastend aus.

Wir sind auch sehr überrascht, dass die KJS vor einer Woche bereits über ihre Feststellungen im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen den Kantonsgerichtspräsidenten informiert hat, obwohl der Entscheid in diesem Verfahren ja noch aussteht. Aus unserer Sicht gilt die Unschuldsvermutung und es wäre sinnvollerweise auch für das Disziplinarverfahren das Ergebnis der Strafuntersuchung abzuwarten.

Trotz allem wollen wir nun aber nach vorne schauen und im Einvernehmen mit der KJS die nötigen Schritte unternehmen, um das Vertrauen in das Kantonsgericht wiederherzustellen.

Ich danke Ihnen für Ihr Erscheinen und Ihr Interesse an unserer Sicht der Dinge.